



**Leitfaden für
vorkommerzielle Beschaffung
(Pre-Commercial Procurement - PCP)**

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN	5
1.1	Was ist vorkommerzielle Beschaffung?	5
1.2	Welche Anforderungen werden an Einzelbieter oder Teilnehmer einer ARGE gestellt?	6
1.3	Was sind die Pflichten der EinzelbieterInnen oder der TeilnehmerInnen einer ARGE?.....	7
1.4	Wer ist finanzierbar bzw. teilnahmeberechtigt?	7
1.5	Ist eine Beteiligung ausländischer BieterInnen möglich?	7
1.6	Wie ist die Teilnahme von Subauftragnehmern geregelt?	8
1.7	Wie erfolgt die Finanzierung?	8
1.8	Wie sind die Verwertungsrechte geregelt?	9
1.9	Nach welchen Kriterien werden die Angebote bewertet?	10
1.10	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
1.11	Welche Rechtsgrundlagen liegen vor?	12
2	ABLAUF DER ANBOTSLEGUNG	13
2.1	Wie verläuft die ANBOTSLEGUNG konkret?	13
2.2	Was sind die erforderlichen Befugnisse und Befähigungen?	14
2.3	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	15
2.4	Wie werden Anfragen behandelt?.....	15
3	BEWERTUNG DES ANBOTES UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG	16
3.1	Was ist die Formalprüfung?	16
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	16
3.3	Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?	17
4	ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG	17
4.1	Wie erfolgt die Vertragserrichtung?	17
4.2	Wie erfolgt die Auszahlung des Entgeltes?	18
4.3	Welche Leistungsnachweise sind erforderlich?	19
4.4	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	20
4.5	Kann der Vertragszeitraum verlängert werden?	20
4.6	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit?	20
5	ANHANG	21
5.1	eCall-Benennungen.....	21
5.2	Warum Gender im Auswahlverfahren?.....	21

0 PRÄAMBEL

Aufgrund der derzeitig vorliegenden Unterlagen der Europäischen Kommission bezieht sich die **vorkommerzielle Beschaffung (pre-commercial procurement PCP)**¹ auf Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E Dienstleistungen).

Vorkommerzielle Beschaffung (PCP) ist **keine** Förderung, sondern ein zu 100 % finanzierter Werkvertrag abgeschlossen zwischen öffentlichen AuftraggeberInnen (z.B. Ministerium, öffentliche Körperschaften, insbesondere Beschaffern...) und jeweils einer BieterIn / Bietergemeinschaft (Unternehmen, Forschungseinrichtungen,...) nach Durchführung eines Wettbewerbes über die Lieferung der F&E Dienstleistungen von der Machbarkeitsstudie bis zur Prototypenentwicklung.

Ziel von PCP ist die **Lösung eines gesellschaftsrelevanten Problems**, für welches es gegenständlich am Markt **keine** (optimale) Lösung gibt. Ein positiver Nebeneffekt dabei ist die **Unterstützung innovationsorientierter Unternehmen**.

Das Wettbewerbs-**Verfahren** besteht aus **2 Stufen (Machbarkeitsstudie und Prototypenentwicklung)**: Vor jeder Stufe gibt es ein mit klaren Kriterien definiertes Auswahlverfahren für die eingereichten Projekte. Die ausgewählten BieterInnen der offenen PCP Ausschreibung bekommen einen F&E Dienstleistungswerkvertrag für die Machbarkeitsstudie der 1.Stufe. Nach Evaluierung durch eine Jury kommen die besten Machbarkeitsstudien der 1. Stufe in die 2. Stufe und bekommen einen F&E Dienstleistungswerkvertrag für die Prototypenentwicklung.

Verwertung: Nach der letzten Stufe von PCP, wenn das PCP-Verfahren abgeschlossen ist, soll die tatsächliche Beschaffung des Produkts nach dem Bundesvergabegesetz als eigene Phase stattfinden. Die tatsächliche Beschaffung ist daher nicht Teil des gegenständlichen PCP-Verfahrens. Dazu werden nicht nur die BieterInnen des PCP-Verfahrens, sondern alle Unternehmen offen eingeladen. Die AuftraggeberInnen sind nicht verpflichtet, das Ergebnis des PCP-Verfahrens zu beschaffen.

Die **IPR** (geistige Eigentumsrechte) aus dem PCP-Verfahren bleiben beim Unternehmen, um eine Verwertung zu ermöglichen. Die AuftraggeberInnen erhalten allerdings unentgeltliche, nicht ausschließliche zeitlich, inhaltlich und örtlich **unbegrenzte Nutzungsrechte**, mit dem Recht auf Grundlage der Ergebnisse des Forschungsvorhabens eine Beschaffung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BVergG i.d.g.F. durchführen zu können.

Dieser Leitfaden enthält die **Anforderungen, Finanzierungsbedingungen und Abläufe** für die Einreichung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß **Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006 im Rahmen eines zweistufigen PCP-Verfahrens**.

¹ Mitteilung der Kommission, Vorkommerziellen Auftragsvergabe: Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europe, vom 14.12.2007, KOM(2007)799 endg.; Kommission, Commission staff working document - Accompanying document to the Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions - Pre-commercial Procurement: driving innovation to ensure sustainable high quality public services in Europe - Example of a possible approach for procuring R&D services applying risk-benefit sharing at market conditions, i.e. pre-commercial procurement (COM(2007) 799 final), SEC/2007/1668 final.

Im Zuge der Veröffentlichung einer aktuellen Ausschreibung zu PCP werden in einem gesonderten Dokument, dem **Ausschreibungsleitfaden** die Spezifika der Ausschreibung, wie Ausschreibungsinhalte, Ausschreibungsziele und Einreichfristen festgelegt.

Klarstellend wird festgehalten, dass der Abschluss von Werkverträgen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Rahmen eines PCP-Verfahrens nicht dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes unterliegt, sondern nach einem im Folgenden den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung entsprechenden transparenten Verfahren erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die FFG als Bindeglied zwischen den AuftraggeberInnen und den AuftragnehmerInnen fungiert. Sämtliche Anfragen sowie die gesamte Korrespondenz sowohl in der Anbotsphase als auch die daran anschließende Vertragsabwicklung werden über die FFG geführt und erledigt. Eine direkte Kontaktaufnahme mit den AuftraggeberInnen erfolgt daher nicht.

1 ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN

Sämtliche nachfolgende Anforderungen gelten für die erste und zweite Stufe, sofern im Nachfolgenden keine anderslautende Bestimmung getroffen wird:

1.1 Was ist vorkommerzielle Beschaffung?

Unter vorkommerzieller Beschaffung (Pre-Commercial Procurement PCP) versteht man die **Beschaffung von F&E Dienstleistungen** zu **marktkonformen Preisen** und Konditionen mit Nutzen-/Risikoteilung, in der mehrere Unternehmen im Wettbewerb **neue, innovative Lösungen** für einen mittel- bis langfristigen öffentlichen Bedarf entwickeln.

Grundvoraussetzung ist, dass ein (öffentliches) **Problem** lokalisiert und klar definiert wird, das durch Innovation und Implementierung **neuer** Produkt- und Dienstleistungsinnovationen (also solche, die es zuvor noch nicht gab) gelöst werden kann. PCP ist ein geeignetes Instrument, die Kreativität und Innovationskraft der (kleinen) Unternehmer zu forcieren und ihnen die Chance zu geben, ihre Ideen im Sinne gesellschaftlicher Herausforderungen umzusetzen.

PCP ist kein öffentliches Förderungsinstrument, sondern ein beiden Seiten dienendes Vertragsverhältnis - die Bestellung und Lieferung von gesellschaftsrelevanten innovativen Lösungen. Es resultiert in zu **100% öffentlich finanzierten F&E Dienstleistungswerkverträgen** zwischen der beschaffenden Stelle und mehreren interessierten Unternehmen mit verschiedenen technologischen Lösungsideen.

Ziel ist es dabei, innovative Lösungen auf ihre Machbarkeit zu testen und bis zu einem Prototypstadium zu entwickeln. Stufe1: ein F&E Dienstleistungswerkvertrag für die Machbarkeitsstudie, und gegebenenfalls Stufe 2: ein F&E Dienstleistungswerkvertrag für die Prototypentwicklung (*siehe Muster-Werkvertrag*).

F & E Dienstleistungen sind definiert durch die Erfüllung eines vorgegebenen Ausschreibungsgegenstandes, der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfüllen ist. An den Projektergebnissen erhalten sowohl die Auftragnehmer als auch sämtliche Auftraggeber ein Nutzungs- und Verwertungsrecht (siehe dazu unten 1.9).

Allgemein gelten Dienstleistungen als **F&E Dienstleistungen**, wenn sie darauf ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse zu gewinnen, unabhängig davon, ob es sich im Einzelnen um **Grundlagenforschung, industrielle Forschung** oder **experimentelle Entwicklung** handelt.

Nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen und somit nicht als F&E Dienstleistung zu qualifizieren sind:

- a. Kommerzielle Entwicklungsstrategien
- b. Serienanfertigungen
- c. Nachweise der Marktfähigkeit
- d. Dienstleistungen, die z.B. überwiegend Folgendes beinhalten...
Unternehmensberatungsleistungen, Architekturleistungen, Bau- und Lieferaufträge oder ähnliches
- e. Dienstleistungen, die überwiegend die
Organisation einer Veranstaltung beinhalten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund des **Überwiegenheitsprinzips** die F&E-Dienstleistung im Vordergrund stehen muss.

Jedes einzelne Anbot wird einer **Einzelfallprüfung** unterzogen bezüglich seiner Qualifikation als F&E Dienstleistung.

Anbote zu F&E Dienstleistungen werden **von EinzelbieterInnen** oder **mehreren TeilnehmerInnen einer Arbeitsgemeinschaft („ARGE“)** eingereicht. Die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Vorhaben im Wege einer ARGE ist möglich, um die Ziele der Ausschreibung bestmöglich zu erreichen.

Die **maximale Laufzeit** eines Vorhabens als PCP ist entsprechend des geforderten Leistungsinhaltes im Ausschreibungsleitfaden definiert. Die **Gesamtkosten** und **die Laufzeit** des Vorhabens sind in angemessener Weise entsprechend der vorgegebenen Leistungsinhalte der Ausschreibung vom Bieter zu definieren, wenn sich nichts anderes aus dem Ausschreibungsleitfaden ergibt.

Zum Einreichstichtag ist eine Darstellung des gesamten Konzepts über beide Stufen einzureichen. Die Machbarkeitsstudie (1. Stufe) ist dabei detailliert zu beschreiben und die Befähigung zur Prototypentwicklung (2. Stufe) ist darzustellen. Des Weiteren sind mit dem Angebot sämtliche gesetzlichen Befugnisse gemäß Punkt 2.2 des vorliegenden Pilotleitfadens einzureichen.

1.2 Welche Anforderungen werden an Einzelbieter oder Teilnehmer einer ARGE gestellt?

Die **inhaltlichen Anforderungen** werden im Ausschreibungsleitfaden als Leistungsinhalte definiert und sind Gegenstand der Anbotslegung.

Die **formalen Anforderungen** legen fest, dass EinzelbieterInnen und ARGEN bei der Anbotslegung alle Berechtigungen und/oder Genehmigungen, die für die Erledigung des Auftrages notwendig sind besitzen.

1.3 Was sind die Pflichten der EinzelbieterInnen oder der TeilnehmerInnen einer ARGE?

EinzelbieterInnen treten gegenüber der Förderungsagentur FFG als einzelne BieterInnen auf.

Tritt eine ARGE als BieterIn auf, hat diese einen der ARGE-PartnerInnen als ARGE-LeiterIn namhaft zu machen, der diese Rolle auch nach Vertragsunterfertigung - wahrnimmt. Der/m ARGE-LeiterIn obliegt nach Vertragsabschluss das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsagentur FFG und der ARGE für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehört die Sicherstellung, dass alle vertraglich festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Dies umfasst zum Beispiel,

- dass definierte Meilensteine wie z.B Zwischenberichte, Teile einer Studienarbeit, Präsentationen, weitere F&E Dienstleistung...) während der Laufzeit des Vorhabens oder mit Ende der Laufzeit abgeschlossen sind.
- dass das Vorhaben im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht.
- dass den vertraglichen Vorgaben, den Rechtsgrundlagen und dem Leitfaden entsprochen wird.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die ARGE-PartnerInnen im Rahmen der Anbotslegung mittels einer **Bietererklärung** (im eCall) zur Zusammenarbeit im Rahmen des Vorhabens.

Zusätzlich wird von jeder/m BieterIn / ARGE-PartnerIn eine **eidesstattliche Erklärung** (im eCall) zu Befugnissen und Genehmigungen gefordert, mit welcher bestätigt wird, dass die/der BieterIn / ARGE-PartnerIn über alle Befugnisse und Genehmigungen und technische / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die zur Durchführung der von ihm angebotenen Leistungen notwendig sind, verfügt.

Beide Erklärungen sind **integraler Bestandteil der Anbotslegung** im eCall. Sie werden weiters – im Falle der positiven Evaluierung - durch die Werkvertragsunterzeichnung aller Partner zusätzlich eidesstattlich bestätigt.

1.4 Wer ist finanzierbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Finanzierbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**.

Finanzierbare Organisationen beteiligen sich an der Ausschreibung als EinzelbieterIn oder TeilnehmerIn einer ARGE.

Nicht finanzierbare Organisationen sind – soweit sie zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind - in der Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Finanzierung. Dazu zählen innerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer BieterInnen möglich?

Die Teilnahme/Finanzierung ausländischer BieterInnen ist sowohl als EinzelbieterIn als auch als TeilnehmerIn in einer ARGE möglich. Allfällige Spezifikationen für die Beteiligung ausländischer Bieter sind dem Ausschreibungs-Leitfaden zu entnehmen.

1.6 Wie ist die Teilnahme von Subauftragnehmern geregelt?

Inländische Organisationen können ebenso wie ausländische Organisationen als SubauftragnehmerInnen involviert sein. **SubauftragnehmerInnen sind jedoch nicht WerkvertragspartnerInnen** und sind somit keine direkten AuftragnehmerInnen gegenüber der Förderagentur FFG, welche im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber agiert.

SubauftragnehmerInnen haben **kein Anrecht auf die Nutzung** der Projektergebnisse zu geteilten Rechten und erbringen definierte Leistungen für EinzelbieterInnen oder ARGEn.

Ferner haben EinzelbieterInnen oder ARGEn den Nachweis zu führen, dass die bekannt gegebenen SubauftragnehmerInnen im Falle des Vertragsabschlusses jedenfalls zur Verfügung stehen. SubauftragnehmerInnen dürfen **keine Schlüsselaufgaben** gemäß dem Anbot wahrnehmen, ansonsten wird die/der BieterIn vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

1.7 Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Kosten der gegenständlichen Leistung sind als Pauschale anzubieten. Im Gegensatz zu Förderungen gibt es hier keine Kostenanerkennung im Sinne des FFG-Kostenleitfadens, sondern Das Anbot muss die ausgeschriebenen Leistungsinhalte adäquat und nachvollziehbar darstellen und mit einem mittels plausiblen Kostenplans unterlegen. Im Kostenplan enthalten sind Personalkosten, F&E Infrastrukturkosten, Sach- & Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten.

Die im Wettbewerbsverfahren eingereichten Anbote werden durch das Bewertungsgremium beurteilt. Die Kosten werden im Kriterium „Preis-/Leistungsverhältnis“ beurteilt (siehe Kapitel 1.9)

Die mit dem Anbot vorgelegten und akzeptierten Kosten werden im Werkvertrag mit einer **Pauschalvergütung** festgelegt.

Drittkosten werden einzelnen Werkvertragspartnern zugeordnet und dienen in angemessenem Ausmaß der Leistungserbringung.

Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung behält sich die Förderagentur FFG, welche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers agiert, vor, gänzlich, oder wenn das Teilergebnis für sie werthaltig ist, teilweise, vom Vertrag zurückzutreten.

- Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines pauschalen Entgeltes inkl. allfälliger Umsatzsteuer.
- **HINWEIS:** Die **FFG** ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und besitzt daher **keine UID Nummer!**

1.8 Wie sind die Verwertungsrechte geregelt?

Die Verwertungsrechte können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden (siehe dazu im Einzelnen die Regelungen im *Muster -Werkvertrag*):

- **Keiner** der VertragspartnerInnen erwirbt **ausschließliche** Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen.
- Die AuftraggeberInnen erhalten **nicht ausschließliche** uneingeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen und Schutzrechten, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrages entstehen, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch an bestehenden Schutzrechten des Auftragnehmers.
- Die AuftraggeberInnen sind weiters berechtigt, von diesen ihnen eingeräumten Nutzungsrechten zu bestimmten Zwecken (insbesondere im Rahmen von Folgeausschreibungen) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen.
- Auch den AuftragnehmerInnen stehen **nicht ausschließliche**, umfassende Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen und Schutzrechten, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrages entstehen, zu. Die AuftragnehmerInnen haben auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Benutzung im Inland zu erteilen.
- Grundsätzliches Ziel ist weiters **die Veröffentlichung der Ergebnisse** aller beauftragten F&E-Dienstleistungen. Die/der AuftragnehmerIn / ARGE-LeiterIn hat dementsprechend alle Berichte / Studienergebnisse / Präsentationen etc so zu gestalten, dass keine berechtigten Geheimhaltungs- oder Datenschutzinteressen gegen eine Veröffentlichung sprechen. Die Ergebnisse werden somit **Dritten unentgeltlich zugänglich gemacht** („Open content“). Wenn Ergebnisse in vorab festgelegte Sicherheitskategorien fallen, werden Geheimhaltungsinteressen gewahrt.

1.9 Nach welchen Kriterien werden die Angebote bewertet?

Die Beurteilung erfolgt in beiden Stufen (d.h. sowohl bei der Beurteilung der Angebote als auch bei der Beurteilung der Machbarkeitsstudie) nach den **folgenden vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung des Bieters / der Teilnehmer der Bietergemeinschaft
- Preis-Leistungsverhältnis

Die Details zu den Auswahlkriterien sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es kommen nur Angebote für eine Finanzierung in Frage, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Vergabekriterien – Erläuterungen	Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	20	12
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den Ausschreibungsinhalt und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? 	
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Leistungsbeschreibung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? • Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Leistungsbeschreibung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? 	
2. Qualität des Vorhabens	40	24
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 	
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? • Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftlichen Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 	
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Sind die Arbeitsschritte, Meilensteine, lieferbaren Ergebnisse klar und nachvollziehbar in der notwendigen Detaillierung dargestellt? Sind, im Falle einer Bietergemeinschaft, die Teilnehmer hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? 	

3. Eignung des Einzelbieters / der Teilnehmer einer Bietergemeinschaft		20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Geht aus dem Anbot die für das Vorhaben benötigte wissenschaftliche und/oder technologische Kompetenz des Einzelbieters / der Teilnehmer einer Bietergemeinschaft hervor? • Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch den Einzelbieter / die Teilnehmer der Bietergemeinschaft abgedeckt. 		
Potenzial des Einzelbieters bzw. der Teilnehmer der Bietergemeinschaft zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird das Vermögen des Einzelbieters oder der Teilnehmer der Bietergemeinschaft zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der dargelegten Ziele im Anbot eingeschätzt? • Bei mehreren Teilnehmern in einer Bietergemeinschaft: Ist die Zusammensetzung der Bietergemeinschaft hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? 		
Managementfähigkeit und -kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weisen der Einzelbieter oder die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft die nötige(n) Managementfähigkeit, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? 		
Zusammensetzung der Bietergemeinschaft im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Zusammensetzung der Bietergemeinschaft ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? <i>[Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.]</i> 		
4. Preis-/Leistungsverhältnis		20	10
Angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> • Ist das Preis-/Leistungsverhältnis angemessen? • Sind die Kosten des eingesetzten Personals (Stundenanzahl und Stundensatz) angemessen und effizient? • Ist das Verhältnis von Personalkosten und Sachkosten plausibel? Sind die Arbeitsschritte, Meilensteine und lieferbaren Ergebnisse plausibel kalkuliert? • Ist die weitere Verwertung / Dissemination plausibel? 		
SUMME (Punkte)		100	60

1.10 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Anbotslegung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://eCall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Angebotes sind folgende **Dokumente über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Inhalt des Angebotes** – Upload als pdf - Dokument
- **Kostenplan des Angebotes** – Tabellenteil des Finanzierungsansuchens - Upload als Excel - Dokument

Weiters wird (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) eine **eidesstattliche Erklärung** zu Befugnissen und Genehmigungen und zur technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jeder/s BieterIn / ARGE-PartnerIn abgegeben. Die eidesstattliche Erklärung stellt sicher dass jede/r BieterIn / ARGE-PartnerIn alle Voraussetzungen (zB allfällig notwendige Betriebsgenehmigungen etc....) zur Umsetzung des Werkes hat.

Einzelbieter und ARGE-Partner geben darüber hinaus eine **Bietererklärung** (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) ab, welche eine Erklärung zur Zusammenarbeit bzw. eine Erklärung zur Erfüllung der Leistungsinhalte beinhaltet (siehe auch Kapitel 2.1), sowie eine Bestätigung, dass alle Vertragsteile des Muster-Werkvertrages für F&E Dienstleistungen gelesen und angenommen wurden.

Dem Anbot sind gegebenenfalls alle erforderlichen **Befugnisse und Befähigungen** (siehe Punkt 2.2) beizulegen (eCall Upload).

Die **Sprache**, in welcher das Anbot zu verfassen ist, wird mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Downloadbereich festgelegt.

Bitte beachten Sie die Übereinstimmung zwischen den Angaben im Anbot und im eCall gemachten sonstigen Angaben. Wenn Unterschiede zwischen dem eCall und dem Anbot auftreten, so hat das Anbot Vorrang vor den sonstigen Angaben im eCall.

1.11 Welche Rechtsgrundlagen liegen vor?

Aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen der Europäischen Kommission (siehe Fußnote 1 zur Präambel) bezieht sich die **vorkommerzielle Beschaffung (pre-commercial procurement PCP)** auf F&E Dienstleistungen.

Als Rechtsgrundlage wird für die gegenständlichen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der **Ausnahmetatbestand des § 10 Z 13 BVergG 2006** angewendet.

2 ABLAUF DER ANBOTSLEGUNG

Die vorkommerzielle Beschaffung (pre-commercial procurement PCP) wird als zweistufiger Wettbewerb durchgeführt, wobei in jeder Stufe die Unternehmen ihre F&E-Lösungen weiterentwickeln und die Anzahl der TeilnehmerInnen reduziert wird. Die Ausschreibung beginnt offen und in den Anboten ist das Gesamtkonzept zu beschreiben, wie die Machbarkeitsstudie (1. Stufe) und die Prototypenentwicklung (2. Stufe) ablaufen sollen.

Die eingereichten Anbote werden evaluiert und die besten Anbote rücken in die 1. Stufe vor und erhalten einen Werkvertrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie. In der Machbarkeitsstudie muss nochmals bestätigt werden, dass das Unternehmen befähigt und berechtigt ist, einen Prototypen herzustellen.

Die eingereichten Machbarkeitsstudien werden evaluiert und in der Regel rücken die 2-3 BieterInnen mit den besten Machbarkeitsstudien in die 2. Stufe vor und erhalten einen Werkvertrag für die Prototypenentwicklung. Am Ende des PCP-Verfahrens sollen zumindest zwei gute Lösungen vorhanden sein, die für die geplante, anschließende öffentliche Beschaffung herangezogen werden können. Die AuftraggeberInnen sind nicht verpflichtet, die zweite Stufe (Prototypenentwicklung) durchzuführen.

2.1 Wie verläuft die ANBOTSLEGUNG konkret?

1. Stufe:

Die Anbotslegung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig**, spätestens jedoch mit dem Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Anbotsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.11) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Anbot kann nur eingereicht werden, wenn die/der **EinzelbieterIn bzw. alle ARGE-PartnerInnen zuvor** ihre **Stammdaten** im eCall **eingetragen und eingereicht** haben!

Weiters wird von jeder/m EinzelbieterIn bzw von sämtlichen ARGE-PartnernInnen eine **eidesstattliche Erklärung** zu Befugnissen und Genehmigungen und zur technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) abgegeben.

Dem Anbot sind gegebenenfalls alle erforderlichen **Befugnisse und Befähigungen** (siehe Punkt 2.2) beizulegen (eCall Upload).

Im Falle einer ARGE wird weiters eine **Bietererklärung** (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) eingefordert, die die Zusammenarbeit in ARGEn regelt.

EinzelbieterInnen bestätigen mit der **Bietererklärung** die ausgeschriebenen Leistungen im Auftragsfall zu erbringen.

Das Anbot ist dann eingereicht, wenn **im eCall das Anbot abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Anbotformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Anbot abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung einer firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung des online eingereichten Anbots ist nicht erforderlich.

Die Anbotslegung selbst hat durch die/den EinzelbieterIn oder ARGE-LeiterIn selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage unverzüglich nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Anbotslegung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Angebote aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.Stufe:

Die Anbotslegung in der zweiten Stufe erfolgt analog zu dem für die erste Stufe beschriebenen Verfahren. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie wird im Formular „Inhalt des Angebotes“ dargelegt und um den Ergebnisberichtes als Anhang ergänzt.

2.2 Was sind die erforderlichen Befugnisse und Befähigungen?

- Befugnis (Gewerbeberechtigung oder sonstige Nachweise): Teilnahmeberechtigt sind in den EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen, die gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zum Zeitpunkt der Anbotsabgabe zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind, sowie Gesellschaften mit entsprechender Befugnis.

Die Befugnis ist nachzuweisen durch Auszug aus dem Gebietsregister oder beglaubigte Abschrift des Berufsregisters oder des Firmenbuches (Handelsregister) des Herkunftslandes des Bieters oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder – falls im Herkunftsland keine Nachweismöglichkeit besteht – eine eidesstattliche Erklärung des Bieters, jeweils nicht älter als 12 Monate.

BieterInnen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Anbotsfrist einzuleiten. Gleiches gilt für SubunternehmerInnen, an die die/der BieterIn Leistungen vergeben will. Die/der BieterIn hat den Nachweis ihrer/seiner Befugnis durch die Vorlage der entsprechenden Gewerbeberechtigung grundsätzlich in seinem Anbot zu führen.

Die AuftraggeberInnen behalten sich vor, die Befugnis von allfälligen SubunternehmerInnen gesondert zu prüfen.

- Aktueller Firmenbuchauszug
- Nachweis der jährlichen Mittel
- Umsatzentwicklung

Die/der BieterIn hat auch einen Nachweis über den Gesamtumsatz und die Umsatzentwicklung für die letzten drei Jahre bzw. für den seit Unternehmensgründung bestehenden Zeitraum bei NewcomerInnen (darunter sind Unternehmen zu verstehen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden) vorzulegen.

2.3 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Angebote werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

2.4 Wie werden Anfragen behandelt?

Beratungsgespräche:

Von Seiten der FFG werden inhaltliche Beratungsgespräche allgemeiner Natur auf Wunsch eines potenziellen Bieters zeitlich befristet angeboten. Das Datum bis zu dem Beratungsgespräche geführt werden können wird im **Ausschreibungsleitfaden** kommuniziert.

Formal- und Vertragsfragen:

Anfragen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail in deutscher Sprache bis zu dem im **Ausschreibungsleitfaden** kommunizierten Datum zu stellen.

Die Anfragen dürfen sich auf alle Ausschreibungsteile beziehen und können um Aufklärung oder Abänderung ersuchen. Die FFG behält sich vor nach Überprüfung der Anfragen diese zu berücksichtigen.

Die Anfragen werden gesammelt und anonymisiert beantwortet. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die FFG die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den/die FragestellerIn nicht möglich ist.

Die Anfragen und Antworten / Berichtigungen werden auf der **Homepage** als PDF zur Verfügung gestellt.

3 BEWERTUNG DES ANBOTES UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

Im Rahmen des PCP-Verfahrens finden 2 Evaluierungen statt. Zuerst werden die Gesamtkonzepte aus allen Anboten evaluiert und die in der Regel 5 BieterInnen mit den besten Anboten, die zugleich in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen, bekommen einen Werkvertrag zur Erstellung der Machbarkeitsstudien (1. Stufe). Die Ergebnisse der Studien werden gemäß Ausschreibungsleitfaden eingereicht, bei einem Hearing präsentiert und evaluiert und die BieterInnen mit den besten Machbarkeitsstudien bekommen einen Werkvertrag zur Durchführung der Prototypenentwicklung (2. Stufe).

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Anbot auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Im Zuge der Formalprüfung erfolgt keine inhaltliche Prüfung des Angebots. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt vielmehr im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt angegeben sind, kann das Anbot auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** an die EinzelbieterInnen bzw. ARGE-LeiterInnen kommuniziert.

Anbote,

- bei denen die „**Eidesstattliche Erklärung**“ zu Befugnissen und Genehmigungen oder die „**Bietererklärung**“ (im Fall von ARGE) fehlt
- die verspätet oder nicht im eCall eingereicht wurden
- in denen Subunternehmer entgegen den Vorgaben des Ausschreibungsleitfadens Kernaufgaben übernehmen

werden bei der **Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!** Die FFG behält sich weiters vor, fehlerhafte oder unvollständige Anbote (insbesondere, wenn dadurch eine weitere Bearbeitung unzumutbar wird) auszuschneiden.

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich im entsprechenden Anbotsformular.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.9 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Anbotsunterlagen.**

Das Vorhaben wird mit Bezug auf die Kosten auf Basis der Nettosummen beurteilt.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien und der Bewertung der Erfüllung des Ausnahmetatbestandes wird durch ein **Bewertungsgremium**, unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Erstbegutachtung, eine Finanzierungsempfehlung ausgesprochen.

Der Antrag auf **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist nur bei Vorliegen eines objektiven, sachlich gerechtfertigten Grundes möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden. Die endgültige Entscheidung über die Zusammensetzung der des Bewertungsgremiums treffen die AuftraggeberInnen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss besteht nicht.

Im Rahmen der Begutachtung können allfällige Bedingungen, die durch die AuftragnehmerInnen zu erfüllen sind, durch das Bewertungsgremium formuliert werden. Diese sind im Zuge der Vertragserrichtung zu berücksichtigen.

3.3 Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?

Die Finanzierungsentscheidung obliegt den jeweils zuständigen **AuftraggeberInnen**. Die Entscheidung wird auf Grundlage der **Reihung des Bewertungsgremiums** getroffen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzierung eines eingereichten Angebotes.

Es ist zwar Ziel, in jedem Thema die bestgereihten Angebote in der Stufe 1 zu beauftragen, es steht jedoch den AuftraggeberInnen frei von einer Projektfinanzierung Abstand zu nehmen. Die Reihung des Bewertungsgremiums ist jedenfalls für die AuftraggeberInnen bindend. Gleiches gilt für die Evaluierung der Machbarkeitsstudien und die Finanzierung der Prototypentwicklungen.

Im Rahmen der Begutachtung können allfällige Auflagen, die durch die AuftragnehmerInnen zu erfüllen sind, durch das Bewertungsgremium formuliert werden. Diese sind im Zuge der Vertragserrichtung zu berücksichtigen.

4 ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Vertragserrichtung?

Der Werkvertrag wird mit einem oder mehreren Auftraggebern abgeschlossen. Die Angebote werden im Zuge der Vertragserstellung nicht weiter verhandelt.

Im Werkvertrag können, wenn erforderlich, allfällige Auflagen, die den Grundprinzipien der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbotes und des freien und lautereren Wettbewerbes entsprechen, und die vom Auftragnehmer zu erfüllen sind, enthalten sein.

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch Übermittlung des auftraggeberseitig unterfertigten Vertrages. Sofern Einzelbieter bzw. die ARGE die Auflagen des Werkvertrages annimmt, kommt der Vertrag mit Rückübermittlung des bieterseitig unterfertigten Vertrages zustande.

Mit Zuschlagserteilung wird der Einzelbieter bzw. die ARGE zum Auftragnehmer; die Bezeichnungen ARGE-Partner bzw. ARGE-Leiter werden auch im Werkvertrag für F&E Dienstleistungen verwendet. Weiters werden im Werkvertrag allfällige den Auftragnehmern zuzuordnende Subauftragnehmer gelistet. Im Werkvertrag sind weiters der Projekttitel, der Zahlungsplan, der Finanzierungszeitraum, die Art der Leistungserbringung und allfällige Auflagen festgelegt. Das Anbot ist ein integraler Bestandteil des Werkvertrages für F&E Dienstleistungen.

Der Werkvertrag für F&E Dienstleistungen ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Im Falle der Verweigerung der Annahme durch einen Bieter bzw eine ARGE ist der AG berechtigt, dem nächstgereihten Anbot den Zuschlag zu erteilen.

Sowohl für die 1. Stufe als auch für die 2. Stufe wird je ein gesonderter Werkvertrag vereinbart. Folgende Vertragsbestandteile werden jeweils auf Grund der Anbotslegung angepasst:

- Leistungsgegenstand
- Entgelt; das für die Entwicklung des Prototypen in der 2. Stufe vereinbarte Entgelt darf dabei jedoch nicht höher sein als das hierfür in der 1. Stufe vereinbarte Entgelt (ausgenommen hiervon sind auftraggeberseitige Leistungsänderungen)

4.2 Wie erfolgt die Auszahlung des Entgeltes?

Voraussetzung für die Auszahlung der Finanzierungsraten ist jedenfalls die Unterzeichnung des Werkvertrages für durch die AuftraggeberInnen (vertreten durch die FFG) und den AuftragnehmerInnen. Im Falle einer ARGE hat die auftragnehmerseitige Unterfertigung durch sämtliche ARGE-PartnerInnen zu erfolgen.

Rahmenbedingungen für die Auszahlungen

Für alle Tätigkeiten des einzelnen Auftragnehmers oder des Hauptauftragnehmers und der weiteren Vertragspartner (siehe Auftragnehmergemeinschaft) wird im Rahmen des gegenständlichen Vertrages **ein Pauschalentgelt** mit einem definierten Betrag inklusive allfälliger Abgaben vereinbart. Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines **Entgeltes als Pauschalvergütung am Ende des Vorhabens**.

Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines Entgeltes als Pauschalvergütung am Ende des Vorhabens. Während der Laufzeit des Vorhabens wird der Projektfortschritt anhand zuvor festgelegter Milestones, Deliverables, Workpackages und einem genau hinterlegten Zeitplan durch die FFG gemessen; auf Basis der Juryempfehlung werden Akontozahlungen (Raten, brutto, inkl. allfälliger Abgaben) gewährt.

Die Übermittlung von Berichten oder anderen Dokumentationen zu vertraglich festgelegten Zeitpunkten ist Voraussetzung für den Erhalt von Akontozahlungen. Erst nach Freigabe von Berichten durch die AuftraggeberInnen sind die AuftragnehmerInnen zur Rechnungslegung gegenüber den AuftraggeberInnen in Höhe des jeweils vertraglich festgelegten Betrages berechtigt. Die Teilrechnung/Schlussrechnung hat den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen.

Die Abnahme eines gesamten Werkes erfolgt am Ende des Vorhabens durch die FFG mit allfälliger Unterstützung von ExpertInnen der AuftraggeberInnen. Die inhaltliche Freigabe von Zwischen- und Endberichten durch die AuftraggeberInnen ist Bedingung für die Auszahlung/Anforderung von Teilraten. Eine Schlussrechnung / Schlussrechnungen inklusive allfälliger Abgaben ist / sind den AuftraggeberInnen erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch die FFG zu übermitteln. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Gesamtabnahme.

Die Teilraten des bmvit werden jedenfalls von der FFG bezahlt. Die Teilraten von anderen AuftraggeberInnen können im Einzelfall an die AuftragnehmerInnen direkt, im Wege einer separaten Rechnungslegung bezahlt werden.

Sämtliche Zahlungen der AuftraggeberInnen erfolgen zuzüglich einer allfälligen USt. Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden **Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen**.

HINWEIS: Die **FFG** ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und besitzt daher **keine UID Nummer!**

Für die **1. Stufe (Machbarkeitsstudie)** sind zwei Raten vorgesehen:

1. Rate (Akontozahlung) nach Abschluss des Werkvertrages
2. Rate (Endrate) nach Approbation der Machbarkeitsstudie und der Schlussrechnung.

Für die **2. Stufe (Prototypentwicklung)** sind drei Raten vorgesehen:

1. Rate (Akontozahlung) nach Abschluss des Werkvertrages
2. Rate (Akontozahlung) nach Approbation des Zwischenberichtes und der Zwischenrechnung
3. Rate (Endrate) nach Präsentation und Approbation des Prototyps, des Endberichts und der Schlussrechnung.

4.3 Welche Leistungsnachweise sind erforderlich?

Entsprechend der im Werkvertrag festgelegten Fristen sind basierend auf der Leistungsvereinbarung Nachweise der erbrachten Leistung zu liefern.

Dieser Nachweis kann zB ein Bericht, eine Studie, Präsentation, F&E Dienstleistung etc sein. Darüber hinaus sind je nach Vereinbarung zur Akontozahlung in der Laufzeit des Vorhabens Kostennachweise entsprechend Aufforderung durch die FFG zu übermitteln.

Eine vorläufige Abnahme der Leistung während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt über das eCall System durch upload eines schriftlichen Berichtes. Dieser Bericht kann z.B. zusätzlich eine Präsentation oder Teile einer zu erstellenden Studie entsprechend dem vereinbarten Leistungsinhalt beinhalten. Der Bericht wird als ein Dokument (ZIP oder pdf) via eCall System hochgeladen.

Zu den im Werkvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind etwaige **Zwischenberichte via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Am Ende der Werkvertragslaufzeit sind der Endbericht und/oder z.B. die vereinbarte finale Studie (das „Werk“) via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Zwischenbericht und Endbericht verstehen sich als **Tätigkeitsberichte**, die den Verlauf und die Tätigkeiten des Projektes beschreiben.

Die vereinbarte Leistung, der erarbeitete Inhalt des Werkes, wird in einem **Ergebnisbericht** zu Projektende vorgelegt. Im Ergebnisbericht ist jedenfalls der Erkenntnisgewinn nachvollziehbar darzustellen, der eine Forschungs- & Entwicklungstätigkeit bedingt. Der Ergebnisbericht hat in veröffentlichbarer Form erstellt zu werden.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden. Weitere uploads (zB Präsentationen,...) als Teil der Berichtslegung sind möglich. Dem Auftraggeber steht ab Einlangen des Endberichtes eine Prüffrist von 60 Tagen zu.

Darüber hinaus sind die AuftragnehmerInnen verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur **Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit** zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Informationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen.

4.4 **Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?**

Änderungen der vertraglich festgelegten Werkvertragsinhalte / Leistungsinhalte sind nur nach Maßgabe des abgeschlossenen Werkvertrages zulässig.

Das **Ersuchen um Vertragsänderung** hat durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung via **eCall-Nachricht** zu erfolgen, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

4.5 **Kann der Vertragszeitraum verlängert werden?**

Da das PCP-Verfahren als Wettbewerb gestaltet ist, sind Änderungen des Vertragszeitraumes nur in der 2. Stufe im Ausnahmefall und gleichermaßen für alle TeilnehmerInnen geltend möglich.

Ein **Ersuchen auf Änderung des Vertragszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Laufzeit** eingebracht werden und von den AuftraggeberInnen genehmigt werden!

4.6 **Was passiert nach dem Ende der Laufzeit?**

Die Prüfung des Werkes während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt basierend auf vertraglich festgelegten und definierten Meilensteinen (z.B Zwischenbericht, Teil einer Studienarbeit, Präsentation, F&E Dienstleistung...).

Nach Erfüllung des gesamten Werkes übermittelt der Auftragnehmer (bzw im Falle einer ARGE der ARGE-Leiter) die festgelegte Leistung in der vertraglich festgelegten Form für die Endabnahme (z.B. Endbericht, Studie, Endpräsentation, F&E Dienstleistung...).

Vor Auszahlung der letzten Rate des Entgeltes erfolgt die Prüfung der Leistung anhand der vertraglich festgelegten Inhalte. Auslösend für die Auszahlung der letzten Rate ist die Rechnungslegung. Diese darf erst nach finaler Leistungsabnahme durch die FFG erfolgen.

Eine Endrechnung wird erst nach Aufforderung durch die FFG gelegt.

Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen.

Die Verwertungsphase ist nicht Teil des gegenständlichen PCP-Verfahrens!

5 ANHANG

5.1 eCall-Benennungen

- Die Bezeichnung **Projektleiter** im eCall steht für **ARGE-Leiter**
- Die Bezeichnung **Projektdateien** im eCall steht für **Anbotsdateien**

5.2 Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, tritt ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) **Öffentliche Gelder sollen in Projekte investiert werden, die eine inhaltliche Relevanz zu gesellschaftlichen, sozialen, ethischen, Umwelt- und Gender-Aspekten haben.**

Im Kriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Für die relevanten Aspekte ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Arts in der „Qualität des Vorhabens“ des Projektes erforderlich und in der Beschreibung des KundInnennutzen im Kriterium „Preis-/Leistungsverhältnis“ zu berücksichtigen.

ad 2) **Öffentliche Gelder sollen durch transparente, ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken.**

Im Kriterium „Eignung des Einzelbieters / der Teilnehmer einer ARGE“ ist die Zusammensetzung eines ausgewogenen Projektteams darzustellen. Durch personenbezogene Angaben zu Zeit und Geld können die geplanten Werte des Antrags mit den tatsächlichen Werten der Zwischen- und Endberichte verglichen werden (Monitoring).